
**Vergabeunterlagen
Barthlinie II**

Anlage G

Kommerzielle Rahmenbedingungen


Inhaltverzeichnis



1	Allgemeines	2
2	Kalkulation der Kosten	3
3	Erlöse	5
4	Wertsicherung.....	6
5	Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses	6

Anhang

Kalkulationsschema

1 Allgemeines

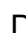
Nach Maßgabe von  **VV § 28** bilden die vom Bieter zu kalkulierenden Gesamtkosten, und der kalkulierte Erlöswert – ohne Berücksichtigung der Infrastrukturkosten – die Grundlage zur Ermittlung des vom Auftraggeber insgesamt zu zahlenden jährlichen Zuschusses.

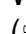
Der jährliche Zuschuss nach  **VV § 28** wird auf Basis des vom Bieter jeweils ausgefüllten Kalkulationsschemas ( **Anhang zu Anlage G**) berechnet. Anlage G und ihr Anhang werden im Falle eines Zuschlages **Anlage 5** des Verkehrsvertrages.

Diese Anlage umfasst neben den kommerziellen Anforderungen ein Dokument.

Dokument: „Anl_G-Anh-Kalkulation-Barthlinie II.xlsx“

Die Datei ist zur Bearbeitung zu verwenden. Sie ist bis auf die gelb hinterlegten Eingabefelder (Eintrag des Bieters erforderlich) geschützt.

Das jeweilige Kalkulationsschema ( **Tabellenblatt 5/5a**) ist vom Bieter vollständig ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen. Beim Ausfüllen sind die Erläuterungen in dieser Anlage zu beachten. Der Bieter trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.


Während der Vertragslaufzeit erfolgt nach den Bestimmungen des Verkehrsvertrages ( **VV § 29**) auf Verlangen eines Vertragspartners eine Wertsicherung in Bezug auf die im Angebot des EVU ausgewiesenen Personal- und Energieanteile.

Der Bieter hat den Inhalt der einzelnen von ihm im jeweiligen Kalkulationsschema eingetragenen Kostenpositionen nachvollziehbar in einem **Erläuterungsteil zur Kalkulation** des Angebotes zu erklären. Darüber hinaus teilt er in dieser schriftlichen Erläuterung folgende zusätzliche Informationen zu seinen Kalkulationsannahmen mit:






- Angaben zu den Arbeitsplätzen (Tätigkeitsfeld, Anzahl, Qualifikation und Entlohnung),
- Angaben über die Erbringung von Leistungen durch Dritte (Dritte und jeweilige kalkulationswirksame Leistungsgegenstände benennen),
- Art der Finanzierung von Fahrzeugen (Kauf, Miete, Leasing),
- Art der Finanzierung von weiteren geplanten Investitionsvorhaben,
- Inanspruchnahme von etwaigen Förderungen oder Drittmitteln (z.B. Förderung von Fahrzeugen).

Die vom Bieter ausgefüllte Kalkulationsdatei im Format MS-Excel ist mit dem Angebot über das Vergabeportal einzureichen.

2 Kalkulation der Kosten

Der Zuschuss wird nach Maßgabe von  **VV § 28** auf Grundlage der Kostenkalkulation des Bieters im Kalkulationsschema ermittelt. Die Kalkulation der Kosten ist für das erste volle Vertragsjahr 2020 vorzunehmen (Ausgangskalkulation).

Beim Ausfüllen des jeweiligen Kalkulationsschemas sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- als Kalkulationsjahr wird ein Normjahr mit 365 Kalendertagen zugrunde gelegt,
- die Kalkulation ist auf der Basis des Musterfahrplans für ein fiktives Fahrplanjahr ( **VV Anlage 1a**) aufzubauen, die Mengengerüste der Zugkm fasst die  **Zugliste Anlage 1a** zusammen, konkrete Verkehrstagerregelungen von Fahrplanperioden bleiben unberücksichtigt,
- das Randjahr 2019 (anteilige Tage ab Fahrplanwechsel im Dezember) wird nicht gesondert kalkuliert, es gilt  **VV § 28 Abs. 7** letzter Satz,
- die in **Tabellenblatt 5/5a** einzutragenden Kostenpositionen unterliegen der Wertsicherung nach Maßgabe von  **VV § 29**,
- bei den Fahrzeugkosten (**Tabellenblatt 5/5a, Position 4**) sind Kosten für Hauptuntersuchungen, soweit sie anfallen, nur laufzeitanteilig anrechenbar,
- ggf. anfallende Vorlauf- und Auslaufkosten sind in der Kalkulation in Ansatz zu bringen (**Tabellenblatt 5/5a, Positionen 1 und 2**),
- Beibehaltung der Excel-Berechnungseinstellung „Genauigkeit wie angezeigt“ (im Programmmenü  Extras/Optionen/Berechnung), die gewünschte Genauigkeit der Eingabewerte und Berechnungen ist formatiert.

Veränderungen der Vorgaben in der Kalkulationsdatei (vorgegebene Kalkulationspositionen, Berechnungsformeln, Genauigkeitsangaben) sind nicht zulässig.

Sind in Einzelpositionen keine Angaben möglich (fehlende Angaben oder Nullpositionen), ist der Wert Null einzutragen und der Grund dafür schlüssig und nachvollziehbar im Erläuterungsteil zur Kalkulation zu begründen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Angebotsprüfung vom EVU weitere Angaben und Nachweise zu einzelnen Kostenpositionen zu verlangen.


Die Infrastrukturkosten für bestellte Verkehrsleistungen sind durchlaufende Kostenpositionen (vgl. ☞ **VV § 28 Abs. 13**). Zur Angebotserstellung werden sie vom Auftraggeber nachrichtlich vorgegeben. Sie haben keinen Einfluss auf die individuelle Kalkulation des EVU, sondern werden nur der Vollständigkeit halber im Übersichtsblatt der Kalkulation den sonstigen Betriebskosten hinzugerechnet. Die Ermittlung der hinterlegten Infrastrukturkosten für die Barthlinie ist in den ☞ **Tabellenblättern 3/3a (Trasse) und 4/4a (Stationen)** zur Orientierung dargestellt. Für die Ermittlung wurden die dort benannten Leistungs- und Preisgrundlagen verwendet.

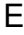

Eine Anpassung der jeweiligen Kalkulation an gegebenenfalls geänderte Preislisten der Infrastrukturunternehmen erfolgt rechtzeitig vor Betriebsaufnahme bzw. nach Vorliegen der jeweils aktuellen Infrastrukturprognose des EVU. Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages sind die tatsächlich angefallenen Kosten für Trasse und Verkehrsstationen anhand der Rechnungslegung der Infrastrukturbetreiber nachzuweisen. Dabei sind für Eigenleistungen, Leer- und Werkstattfahrten anfallende Infrastrukturkosten sowie Abstellgebühren in den Rechnungen der Infrastrukturbetreiber von den durchlaufenden Infrastrukturkosten abzugrenzen. Die Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt primär durch das Programm IVU.control, anhand der Infrastrukturkostenrechnungen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Die VMV behält sich zur Differenzierung der Nachweisführung bei der Jahresschlussabrechnung weitere Abstimmungen vor. Es gelten die Regelungen des Verkehrsvertrags, insbesondere ☞ **VV §§ 8 und 28 Abs. 13**.


Die Infrastrukturkosten für etwaige betrieblich bedingte Leerfahrten, Werkstattfahrten sowie Abstellgebühren sind **nicht** als durchlaufende Kosten anrechenbar (☞ **VV § 28 Abs. 13 Satz 2**). Sie können vom Bieter individuell im ☞ **Tabellenblatt 6/6a** der Kalkulationsdatei kalkuliert werden und fließen in der Summe unter „Sonstige Zugförderungskosten“ (☞ **Position 3.4** des jeweiligen Kalkulationsschemas) in den Angebotspreis (☞ **Position 11** des jeweiligen Kalkulationsschemas) ein.

3 Erlöse

Das Erlörisiko liegt gemäß der Vertragsausrichtung als Nettovertrag im Grundsatz beim EVU.

Zur individuellen Bestimmung der Verkehrsnachfrage stellt der Auftraggeber in der  **Anlage H.1** dem Bieter Daten zur Verkehrsnachfrage im Status Quo bereit. Diese Anlage enthält zugenaue Angaben zu den Ein- und Aussteigern an den Verkehrsstationen sowie zu den Besetzungszahlen über den Fahrtverlauf. Datenbasis bildet die im Jahre 2015 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführte landesweite Verkehrserhebung im SPNV mit Zählungen und Befragungen.

Ergänzend werden in der  **Anlage H.2** Nachfragedaten bzw. -auswertungen aus Zählungen des Bestandsbetreibers UBB für die Jahre 2011 - 2015 (Linienführung Barth – Velgast) sowie in der  **Anlage H.3** die Erlöszusammensetzung 2018 dokumentiert.

Die Erlöse umfassen alle Einnahmen gemäß  **VV § 27**. Anzugeben sind die Nettoerlöse. Etwaige vom Bieter kalkulierte Provisionszahlungen und Regiekosten sind Teil der Vertriebskosten und dementsprechend dort einzutragen. Sie bleiben bei der Ermittlung der Erlöse außer Betracht.


Der Garantiewert nach § 28 Abs. 6 Unterabs. 2 VV wird für die Jahre 2020ff. unabhängig von den gemäß Anlage 1a und 1 zu erbringenden SPNV-Leistungen (ohne Optionsleistungen) in Höhe von jährlich:

80.000,00 €

festgelegt.

Ab dem Jahr 2023 beträgt der Garantiewert **im Falle der Berücksichtigung** der Optionsleistungen (Aufnahme des SPNV auf dem Streckenabschnitt Barth – Bresewitz; je nach Nutzung der Infrastruktur bis maximal zur Meiningenbrücke) jährlich:

90.000,00 €

In der Vertragsphase hat der Auftragnehmer mit der jeweiligen Jahresschlussabrechnung die tatsächlichen Nettoerlöse nachzuweisen ( **VV § 27 Abs. 4**).

4 Wertsicherung

Die im Angebot des EVU ausgewiesenen Personal- und Energieanteile unterliegen einer Wertsicherung. Die relevanten Regelungen enthält ☞ **VV § 29**.

Sowohl die Erstanpassung (E) als auch mögliche Folgeanpassungen (F) sind im Berechnungsbeispiel der ☞ **Tabellenblätter 8 und 9/9a** der Kalkulationsdatei dargestellt.

Der für die optionale Verlängerung der Linie bis Bresewitz (je nach Nutzung der Infrastruktur bis maximal zur Meiningenbrücke) im Tabellenblatt 5a Pos. 9 angebotene Preis wird entsprechend der unter ☞ **VV § 29** festgelegten Verfahrensweise bis zur möglichen Inanspruchnahme wertgesichert ☞ **vgl. Tabellenblatt 9a**.

5 Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses

Die Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses liefert jeweils das ☞ **Tabellenblatt 7/7a** der Kalkulationsdatei. In diesem Tabellenblatt sind keine Biitereinträge vorzunehmen. Über Formelverknüpfungen erfolgt die Darstellung des Kalkulationsergebnisses aus Tabellenblatt 5/5a einschließlich der Umrechnung der Absolutbeträge in Anteilswerte pro Zugkm (vgl. Zeilen 3, 5, 7, 9, 11 und 13 im ☞ **Tabellenblatt 7/7a**).

Die im jeweils ☞ **Tabellenblatt 7/7a** der Kalkulationsdatei ausgewiesenen Anteilswerte pro Zugkm werden für alle zugkilometerbezogenen Abrechnungsschritte bei der Zahlung des jährlichen Zuschusses nach § 28 des Verkehrsvertrages benötigt. Dementsprechend wird die Zusammenfassung nach ☞ **Tabellenblatt 7/7a** auch in der Vertragsdurchführung bei Leistungsänderungen aktualisiert.